



Arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex der Kindertagesstätte St. Marien, Rulle

Der „arbeitsfeldspezifische“ Verhaltenskodex ist eine Ergänzung für die pädagogischen Mitarbeitenden zum „allgemeinen Verhaltenskodex“, der für alle Mitarbeitenden verbindlich gilt. Dieser „arbeitsfeldspezifische“ Verhaltenskodex bildet die Grundlage des pädagogischen Handelns und muss von allen pädagogischen Mitarbeitenden, auch von ehrenamtlich Tätigen, Praktikanten/Hospitanten und sogenannten „Dritten“, anerkannt und unterschrieben werden.

Grundsätzliches zu Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern:

- Ich kenne die Rechte der Kinder. *siehe Anhang A*
- Im Rahmen meiner Möglichkeiten Sorge ich dafür, alle Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.
- Dies beinhaltet den Schutz vor:
 - verbaler Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen),
 - körperlicher Gewalt,
 - sexueller Gewalt und sexueller Ausnutzung,
 - Ausnutzung von Abhängigkeiten bis hin zum Machtmissbrauch.
- Ich nehme jedes Kind in seiner Individualität wahr und erkenne dessen Selbstbestimmung an.
- Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich.
- Ich greife situationsbedingt und angemessen ein, wenn ich grenzverletzendes Verhalten miterlebe. Gegebenenfalls ziehe ich weitere Mitarbeitende der Einrichtung, die Einrichtungsleitung, den Träger und/oder andere externe Beratungsstellen hinzu.
- Die Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Gefühle, Nöte, Schmerzen und den Kummer von Kindern achte ich und berücksichtige ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
- Produkte und Leistungen von Kindern entwerte ich nicht oder kommentiere sie nicht entmutigend.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Einzelgespräche, pädagogische Angebote und ähnliches finden nur in den dafür vorgesehenen, geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Ich gestalte Spiele, Methoden, Angebote und Aktionen so, dass den Kindern keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Durchführung einzelner Aktionen unterlasse ich jede Form von Gewalt, Nötigung, Druck oder freiheitsentziehende Maßnahmen, auch ungeachtet vermeintlicher Einwilligungen der Kinder.
- Ich nehme individuelle Grenzempfindungen ernst und achte sie. Ich kommentiere diese keinesfalls abfällig, sondern respektiere in jedem Fall ein verbales oder nonverbales Nein.
- Ich werde keine Geheimnisse mit einzelnen Kindern haben.
- Grenzverletzungen werden grundsätzlich mit allen Beteiligten thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Jedes Kind wird von mir in seiner Person individuell und wertschätzend gesehen.

2. Sprache und Wortwahl

- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen, auch nicht unter den Kindern.
- Ich nutze niemals Kosenamen oder verwenden Verniedlichungen (wie z.B.: Mausli, Schatzi) um einzelne Kinder anzusprechen oder auch hervorzuheben.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation verwende ich sexualisierte Sprache.
- Ich bin jederzeit ein sprachliches Vorbild und passe meine Wortwahl auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse an.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Meine sprachlichen Äußerungen sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbale Kommunikation (Gestik und Mimik).

3. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.

- Als Mitarbeitende/r der Kita kann ich Freundschaftsanfragen in sozialen Netzwerken von Familienangehörigen der Kinder annehmen. Dieser Kontakt zwischen Familienangehörigen und mir darf keine dienstlichen Themen betreffen. Hierbei halte ich mich strengstens an die Schweigepflicht.
- Während der Dienstzeit herrscht für Mitarbeitende Handyverbot. Die Erreichbarkeit für Familienangehörige ist hier ausgenommen. Zudem darf das Handy bei Ausflügen mitgenommen werden, um im Notfall Hilfe holen zu können. Nachrichten über die Kita-Info-App sind ausschließlich in der Verfügungszeit zu lesen.
- Ich weise Eltern ggf. darauf hin, dass in unserer Einrichtung Handyverbot herrscht und sie sich beim Bringen und Abholen ganz auf die Belange der Kinder konzentrieren sollen. (Handyverbotsschild)
- Wir machen von unserem Hausrecht Gebrauch und verbieten Film- und Fotoaufnahmen durch Eltern, Großeltern, etc. Dafür stellen wir sicher, dass Fotos von z.B. Festen, Feiern, Gottesdiensten, etc. erstellt und im Rahmen der Portfolioordner festgehalten werden.
- Jede Veröffentlichung von Foto- und Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist ohne Freigabe der Erziehungsberechtigten verboten.
- Kinder dürfen im unbedeckten Zustand weder fotografiert und gefilmt, noch von Außenstehenden beobachtet werden.

4. Angemessenheit von Körperkontakten

- Ich lege großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre des Kindes.
- Ich fordere Kinder nicht aus eigenem Interesse auf, auf meinem Schoß zu sitzen. Die Kinder dürfen selbstverständlich auf den Schoß, wenn sie das Bedürfnis danach äußern oder zeigen. Auch beim Trösten soll der Impuls für das auf den Schoß oder in den Arm nehmen stets vom Kind ausgehen.
- Bei unangenehmen Berührungen jeglicher Art kann ich dem Kind erklären, dass und warum ich das nicht möchte und diene auch hier als Vorbild „Nein“ sagen zu dürfen.

- Verbaler Kontakt, wie auch Körperkontakt, geschieht den Kindern gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen.
- Ich respektiere das Recht des Kindes, jederzeit „Nein“ sagen zu dürfen.

5. Achtung der Intimsphäre

- Ich gehe weder gemeinsam mit den Kindern duschen, noch verrichte ich in ihrem Beisein den Toilettengang.
- Ich kleide mich nicht im Beisein von Kindern um.
- Ich unterstütze die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre.
- Ich achte darauf, dass (ich) Kinder, die gewickelt werden, vor Blicken anderer Erwachsener oder Kinder schütze. Nur wenn das zu wickelnde Kind ausdrücklich zustimmt, dürfen andere Kinder dem Wickelvorgang beiwohnen.
Eltern, Großeltern, etc. dürfen die Waschräume nur betreten, wenn ausschließlich das eigene Kind sich im Waschraum befindet.
- Ich benenne während des Wickelns Körperteile und das was ich tue, um das Körperbewusstsein zu stärken. Hier werden ausschließlich die Fachbegriffe zur Benennung der Körperteile und keine „Verniedlichungen“ verwendet.
- Ich lasse es nicht zu, dass Kurzzeitpraktikanten und ehrenamtlich Tätige, die nicht im Rahmen der Vertretung eingesetzt werden, das Wickeln eines Kindes übernehmen oder Kinder zur Toilette begleiten. Es dürfen nur Auszubildende unter Begleitung einer ausgebildeten Fachkraft wickeln.
- Ich trage keine freizügige Kleidung während der Arbeitszeit.
- Ich gehe auf Fragen der Sexualität ein und antworte auf diese kurz, knapp und wahrheitsgemäß.

6. Zulässigkeit von Geschenken

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder sind nicht erlaubt.
- Personenbezogene Zuwendungen sind in Form von einer kleinen Aufmerksamkeit zulässig.



Anhang A – 10 wichtige Kinderrechte erklärt

Recht auf freie Meinungsäußerung & Beteiligung

Jedes Kind hat das Recht, in allen Belangen die es betrifft, seine Meinung zu sagen. Diese Meinung muss dem Alter und der Reife des Kindes entsprechend berücksichtigt werden (Art. 12 der Kinderrechtskonvention).

Recht auf Gesundheit

Jedes Kind hat das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, medizinische Behandlung, ausreichende Ernährung, sauberes Trinkwasser, Schutz vor den Gefahren der Umweltverschmutzung und vor schädlichen Bräuchen und das Recht zu lernen wie man gesund lebt. Die Staaten sollen zudem sicherstellen das Mütter vor und nach der Entbindung angemessene Gesundheitsversorgung erhalten (Art. 24).

Recht auf elterliche Fürsorge

Jedes Kind hat das Recht bei seinen Eltern zu leben und von beiden Elternteilen erzogen zu werden, es sei denn dies würde das Kindeswohl gefährden (Art. 9 & 18). Die Eltern sind verantwortlich für das Kindeswohl. Die Staaten haben sie dabei aber zu unterstützen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Kinderbetreuung.

Recht auf gewaltfreie Erziehung

Jedes Kind hat das Recht vor Gewalt in jeglicher Form geschützt zu werden (Art. 19). In Österreich ist Gewalt gegen Kinder zudem seit 1989 gesetzlich verboten.

Recht auf besondere Fürsorge & Förderung bei Behinderung

Jedes Kind hat das Recht auf besondere Fürsorge, Betreuung und Förderung, falls es behindert ist (Art. 23). Zudem gelten natürlich auch alle anderen Rechte der KRK uneingeschränkt auch für Kinder mit Behinderung.

Recht auf Spiel & Freizeit

Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße, aktive Erholung und freie Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31).

Recht auf Gleichheit

Jedes Kind hat das Recht auf alle Rechte, egal wo es lebt, wo es her kommt, welche Hautfarbe oder Religion es hat, welche Sprache es spricht, ob es ein Bub oder Mädchen ist, ob es eine Behinderung hat und ob es arm oder reich ist (Art. 2).

Recht auf Bildung

Jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Die Grundschule sollte kostenlos sein. Auch weiterführende Schulen und Hochschulen sollten allen entsprechend ihren Fähigkeiten zugänglich sein (Art. 28).

Recht auf Schutz im Krieg & auf der Flucht

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Krieg (Art. 38) und auch Kinderflüchtlinge haben das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe.

Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher & sexueller Ausbeutung

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch in allen Formen (Art. 34) und jeglicher Form der Ausbeutung (Art. 36).